

LEGENDE:

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

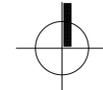
 Pflanzgebot für Bäume (siehe Pflanzliste im Textteil)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

 GR, FR, LR Geh-, Fahr-, Leitungsrecht

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB) und andere Abgrenzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes



Maßstab 1:500

Allgemeine Angaben

Dem Plan liegen das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I.S.3634) zuletzt, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017, (BGBl.I.S.3786), die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl.6.357), Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991.I.S.58), und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl.I.S.94) jeweils in der gültigen Fassung. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes haben die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen keine Gültigkeit mehr.

Schwäbisch Hall, den 07.05.2018  
Fachbereich Planen und Bauen

Holger Göttler

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss Gemeinderat	am
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstell. Beschl.	am
Beteiligung der Öffentlichkeit	am
- nach Bekanntmachung/Anschreiben	vom
Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentl. Belange, Anschreiben	vom

Vorstellung der eingegangenen Argumente und gleichzeitig Auslegungsbeschluss des Gemeinderates	am
Ortsübliche Bekanntmachung der öff. Auslegung	am
Auslegung im Baurechtsamt	vom
	bis

Bewerten der Anregungen im Gemeinderat, gleichzeitig Satzungsbeschluss	am
Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung	am

Umfang der Satzung

Bestandteil der Satzung ist der Lageplan des Fachbereichs Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung vom im Maßstab M 1 : 500 sowie die textlichen Festsetzungen gleichen Datums.

Ausgefertigt:  
Schwäbisch Hall, den

Peter Klink  
Erster Bürgermeister

Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung am ..... im Amtsblatt (Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt im Baurechtsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwäbisch Hall, den  
Baurechtsamt

Stefan Franz

STADT SCHWÄBISCH HALL

GEMARKUNG: Schwäbisch Hall  
FLUR:

BEBAUUNGSPLAN NR. 0314-07/04  
Grundwiesen 4. Änderung